

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 116/09 B

L 11 AS 46/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AS 573/05 (SG Schleswig)

1. ,
2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Dienstleistungszentrum Neumünster,
Friedrichstraße 7-19, 24534 Neumünster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Aufhebung einer Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wegen der Berücksichtigung einer Eigenheimzulage als Einkommen.
- 2 Die Beklagte bewilligte den Klägern mit Bescheid vom 14. Dezember 2004 für die Zeit von Januar bis Mai 2005 Leistungen nach dem SGB II. Im März 2005 wurde dem Konto der Kläger eine Eigenheimzulage für das Jahr 2005 in Höhe von 2.939,93 Euro gutgeschrieben. Die Beklagte hob mit Bescheid vom 7. März 2005 die Bewilligung wegen des Bezuges der Eigenheimzulage ab dem 1. März gemäß § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) auf. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> Schleswig vom 1. April 2008 und Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 30. Juni 2009).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie tragen vor, das Berufungsgericht weiche bei seiner Entscheidung von der vom Bundessozialgericht (BSG) im Urteil B 4 AS 19/07 R entwickelten Rechtsprechung ab, indem es diese Rechtsprechung zwar zitiere, die sich daraus ergebende Rechtsanwendung jedoch falsch umsetze. Außerdem sei es von grundsätzlicher Bedeutung, welche Anforderungen an den Absichtsnachweis des Leistungsempfängers bei Verwendung der Eigenheimzulage zu stellen seien. Wenn das Berufungsgericht die Absicht dem tatsächlichen Handeln gleichstelle, beschränke es die Zweckbestimmung auf die Fälle einer tatsächlichen Verwendung. Gemessen an den Anforderungen an den Absichtsbegriff seien die Ausführungen des Gerichtes erkennbar zu kurz. Die Motivation zur zweckentsprechenden Verwendung der Eigenheimzulage sei durch die Abtretung an die finanzierende Gesellschaft sowie die wirtschaftliche Notwendigkeit ihres Einsatzes zur Schuldentilgung nachgewiesen.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit



oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1.) eine konkrete Rechtsfrage, (2.) ihre abstrakte Klärungsfähigkeit, (3.) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Es fehlt bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage. Soweit die Kläger meinen, es sei zu klären, welche Anforderungen an die "Absicht" zu stellen seien, wird nicht deutlich, warum dies angesichts der zitierten Rechtsprechung des BSG zur Berücksichtigung einer Eigenheimzulage klärungsbedürftig sein soll. Angesichts der Tatsache, dass das LSG zwischen der tatsächlichen Verwendung und der Absicht durchaus differenziert, die Absicht aber nicht als nachgewiesen angesehen hat, ist auch die Klärungsfähigkeit der Anforderungen an die "Absicht" nicht erkennbar.

- 6 Die Rüge, die Rechtsprechung des BSG sei zwar zitiert, aber falsch umgesetzt worden, bezeichnet nicht in ausreichender Weise eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Hierzu hätten die Kläger einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen müssen, dass die Divergenz erkennbar wird (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Wenn die Kläger meinen, das Urteil des BSG vom 30. September 2008 - B 4 AS 19/07 R - (SozR 4-4200 § 11 Nr 4) sei falsch umgesetzt worden, stellen sie die Richtigkeit des Urteils im Einzelfall in Frage. Dies rechtfertigt die Zulassung der Revision aber nicht. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

